

Satzung des T.S.V. Schwabbach 1947 e.V.

In der Fassung vom 24.03.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn und Sportverein Schwabbach 1947 e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74626 Bretzfeld - Schwabbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen (Register Nr.21) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot - weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 23 a EStG beschließen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
- außerordentlichen Mitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss sieht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vorstand zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
5. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen mit Zustimmung des Vorstandes beschließen

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung.

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Anschlag im Vereinskasten, Mitteilung im Gemeindeblatt oder durch schriftliche Einladung jeden Mitgliedes unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Die Erstattung des Geschäfts und Kassenberichtes
 - b. Den Bericht der Kassenprüfer.
 - c. Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

- d. Die Beschlussfassung über Anträge.
 - e. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder gem.. § 11 Buchstabe a - d und der Kassenprüfer.
 - f. Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern im Wortlaut bekannt zugeben.
 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 5. Über den Verlauf, insbesondere über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- b) im Falle von § 11 Ziffer 5.
- c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie bei § 9.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
 - b. dem Kassier,
 - c. dem Schrift- oder Protokollführer,
 - d. dem Jugendleiter,
 - e. den Leitern der Abteilungen.

Im Bedarfsfall können weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden. Die unter den Buchstaben a - d aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Abteilungsleiter werden bei den Abteilungsversammlungen ebenfalls auf 2 Jahre gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Die Abteilungsversammlungen sind öffentlich bekannt zu machen. Eine Ladung erfolgt wie bei § 9.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens

3. Der Vorstand ist von seinem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schrift- oder Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines nach außen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.
6. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
7. Der 1. Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter ist je allein berechtigt, den Verein im Sinn des § 26 BGB nach außen zu vertreten. Im Innenverhältnis können die Vorsitzenden durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfälle durch Beschluss des Vorstandes gegründet -
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gem § 30 BGB.
3. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden in der Abteilungsversammlung gewählt, Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift, Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, der Gemeinde Bretzfeld treuhänderisch zu übertragen, bis in Schwabbach ein neuer Verein gegründet wird, der die gleichen Ziele und denselben Zweck wie der aufgelöste Verein verfolgt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 27.03.2010. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft